

AMTSBLATT

Amtliches Mitteilungsblatt für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Alsdorf

Jahrgang Alsdorf, Nummer:





Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf A 13 - Amt für Kultur und Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift: Hubertusstraße 17 52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294 FAX: 0 24 04 / 50 - 303 Homepage: www.alsdorf. de

E-Mail:

Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr Mi. 14.00 - 18.00 Uhr und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr Mi. 7.30 - 18.00 Uhr Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr Mi. 14.00 - 18.00 Uhr ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr Mi. 14.00 - 18.00 Uhr ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung







Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14.05.2017

I. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Alsdorf wird in der Zeit vom 24.04.2017 bis 28.04.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt der Stadt Alsdorf, Hubertusstr. 17, 52477 Alsdorf, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

- II. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- III. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 28.04.2017 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Alsdorf, - Wahlamt -, Hubertusstr. 17, 52477 Alsdorf, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.04.2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlkreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - 2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
- VI. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12.05.2017, 18.00 Uhr, beim Bürgermeister (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltage bis 15.00 Uhr stellen.

- VII. Dem Wahlschein werden folgende Unterlagen beigefügt:
 - ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises.
 - ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
 - ein amtlicher, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehener roter Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden vom Wahlamt der Stadt Alsdorf auf Anforderung auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Wer für eine/n andere/n Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich beim Wahlamt der Stadt Alsdorf abgeholt werden. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an eine/n andere/n als den/die Wahlberechtigte/n persönlich nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen darf nur durch die vom/von der Wahlberechtigten benannte Person abgeholt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in den Wahlscheinantrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

VIII. Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler/die Wählerin den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler/die Wählerin die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Alsdorf, den 06.04.2017

In Vertretung:

gez. Kahlen Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 23.03.2017 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) folgende Gemeindestraßen als Anlieger-, Haupterschließungsstraßen, fußläufige Verbindung und Parkfläche dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

Alte Aachener Straße Haupterschließungsstraße			
Gemarkung	Flur	Ī	Bemerkung
Alsdorf	16	220	
Alsdorf	16	221	
Alsdorf	16	222	
Alsdorf	17	38	
Alsdorf	17	39	
Alsdorf	17	40	
Alsdorf	17	41	
Alsdorf	17	42	
Alsdorf	17	43	
Alsdorf	17	44	
Alsdorf	17	45	
Alsdorf	17	46	
Alsdorf	17	47	
Alsdorf	17	48	
Alsdorf	17	60	
Alsdorf	17	389	Grünfläche
Alsdorf	17	390	Grünfläche
Alsdorf	17	391	Grünfläche
Alsdorf	17	392	
Alsdorf	17	393	
Alsdorf	18	49	
Alsdorf	18	70	
Alsdorf	18	85	teilweise
Alsdorf	18	134	
Alsdorf	18	144	
Alsdorf	18	179	teilweise
Alsdorf	19	29	
Alsdorf	19	60/26	

Alsdorf	19	61/25	teilweise
Alsdorf	19	85	
Alsdorf	19	86	
Alsdorf	19	87	
Alsdorf	19	88	
Alsdorf	19	89	
Alsdorf	19	90	
Alsdorf	19	91	
Alsdorf	19	114	teilweise
Alsdorf	50	67	teilweise Grünfläche
Alsdorf	50	272	

Am Feldrain Anliegerstraße				
Gemarkung Flur Flurstück Bemerkung				
Alsdorf	19	61/25	teilweise	
Alsdorf	19	62/24		
Alsdorf	19	111		
Alsdorf	19	112		
Alsdorf	19	113		
Alsdorf	19	114	teilweise	

Am Hang Anliegerstraße			
Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
Alsdorf	50	23	
Alsdorf	50	235	
Alsdorf	6	422	teilw. Grünfläche
Alsdorf	6	501	teilw. Grünfläche

Am Waldsaum Anliegerstraße				
Gemarkung Flur Flurstück Bemerkung				
Alsdorf 6 335				
Alsdorf	6	417		

An den Eldern Anliegerstraße				
Gemarkung Flur Flurstück Bemerkung				
Alsdorf	50	45	fußläufige Verbindung	
Alsdorf	50	49	fußläufige Verbindung	
Alsdorf	50	55		

Baumhof Anliegerstraße					
Gemarkung Flur Flurstück Bemerkung					
Alsdorf					

Birkenstraße Anliegerstraße					
Gemarkung Flur Flurstück Bemerkung					
Alsdorf					

Blumenstraße Anliegerstraße				
Gemarkung Flur Flurstück Bemerkung				
Alsdorf	19	76		

Buchenstraße Anliegerstraße				
Gemarkung Flur Flurstück Bemerkung				
Alsdorf	6	412		

Buschhofer Weg Anliegerstraße				
Gemarkung Flur Flurstück Bemerkung				
Alsdorf	50	111	Parkfläche	
Alsdorf	50	234		

Buschstraße Anliegerstraße				
Gemarkung Flur Flurstück Bemerkung				
Alsdorf 6 411 bis Einmündung Buchenstr.				

Christ-König-Straße Anliegerstraße						
Gemarkung Flur Flurstück Bemerkung						
Alsdorf						

DrHelmut-Eckert-Straße					
Anliegerstraße					
Gemarkung Flur Flurstück Bemerkung					
Alsdorf 18 178					
Alsdorf	18	179	teilweise		

Edith-Stein-Straße Anliegerstraße					
Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung		
Alsdorf 50 344					
Alsdorf	50	354			

Eibenstraße Anliegerstraße				
Gemarkung Flur Flurstück Bemerkung				
Alsdorf	6	413		

Eisenbahnstraße Haupterschließungsstraße					
Gemarkung Flur Flurstück Bemerkung					
Alsdorf	18	122	Grünfläche		
Alsdorf	18	148	Grünfläche		
Alsdorf	18	152	Grünfläche		
Alsdorf	18	155	Grünfläche		
Alsdorf	18	156			
Alsdorf	18	179	teilweise		

Grüner Platz				
Anliegerstraße				
Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung	
Alsdorf	6	312	Platz, Grünfläche	
Alsdorf	6	336		
Alsdorf	6	337		

Heckenstraße Anliegerstraße				
Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung	
Alsdorf	6	325		
Alsdorf	6	326		

Heimstraße					
Anliegerstraße					
Gemarkung Flur Flurstück Bemerkung					
Alsdorf	6	267/13			

Im Birnbaumswinkel Anliegerstraße				
Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung	
Alsdorf	50	267		
Alsdorf	50	268		

Kurzer Weg Anliegerstraße						
Gemarkung Flur Flurstück Bemerkung						
Alsdorf						

Ludwig-Kessing-Straße Haupterschließungsstraße				
Gemarkung Flur Flurstück Bemerkung				
Alsdorf	50	58	fußläufige Verbindung	
Alsdorf	50	60		

Mittelplatz Anliegerstraße				
Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung	
Alsdorf 50 43 Fahrweg				
Alsdorf	50	245	teilw. Grünfläche	

Mittelstraße Anliegerstraße				
Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung	
Alsdorf	6	41	teilw. Grünfläche	
Alsdorf	6	418		

Nordsternweg Anliegerstraße					
Gemarkung Flur Flurstück Bemerkung					
Alsdorf	50	13			

Pappelstraße Anliegerstraße					
Gemarkung Flur Flurstück Bemerkung					
Alsdorf	6	419			

Pastor-Josef-Borgmann-Straße Anliegerstraße				
Gemarkung Flur Flurstück Bemerkung				
Alsdorf	18	58		

Unterm Hang					
Anliegerstraße					
Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung		
Alsdorf	6	415			

Vierzechenblick Anliegerstraße					
Gemarkung Flur Flurstück Bemerkung					
Alsdorf	50	47			

Winkelweg Anliegerstraße				
Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung	
Alsdorf	50	52		
Alsdorf	50	53	Grünfläche	

Zum Beginnental Anliegerstraße				
Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung	
Alsdorf	50	31		

Besondere Flächen				
Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung	
Alsdorf	50	34	fußläufige Verbindung	
Alsdorf	50	36	Spiel-/Bolzplatz	
Alsdorf	50	236	fußläufige Verbindung	
Alsdorf	50	237	fußläufige Verbindung	
Alsdorf	50	256	Grünfläche	
Alsdorf	50	257	Grünfläche	

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, im Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage sollen nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

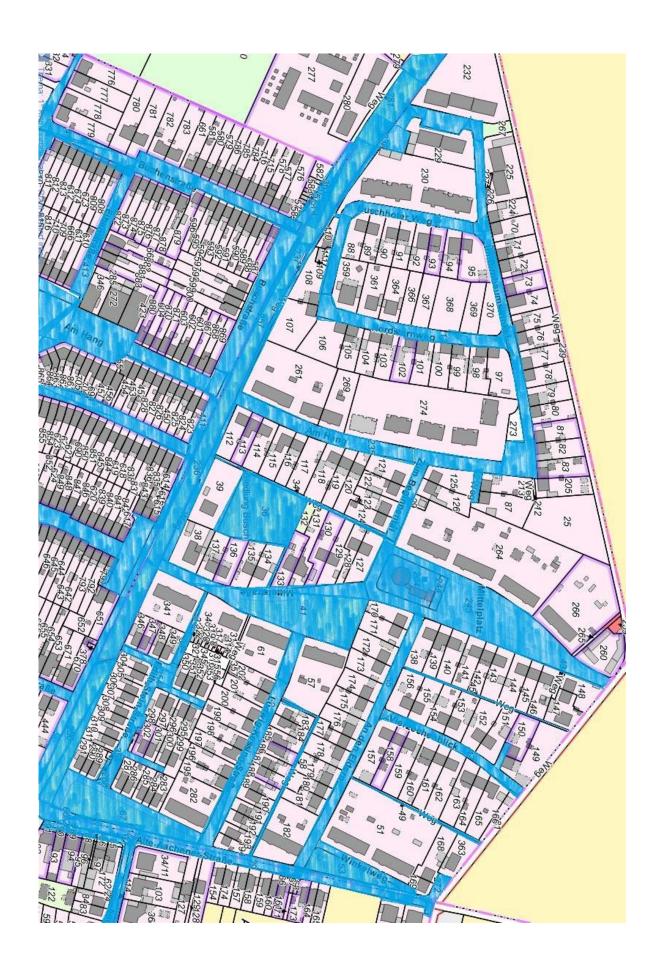
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV.NRW S. 602) gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

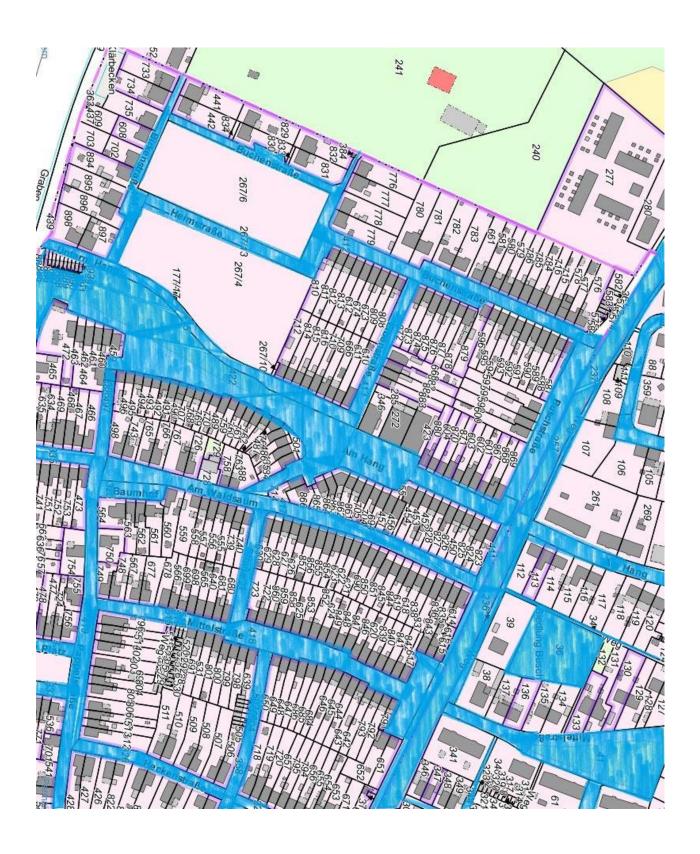
Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Verwaltung der Stadt Alsdorf, A 60 – Bauverwaltungsamt, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Alsdorf, den 24. März 2017

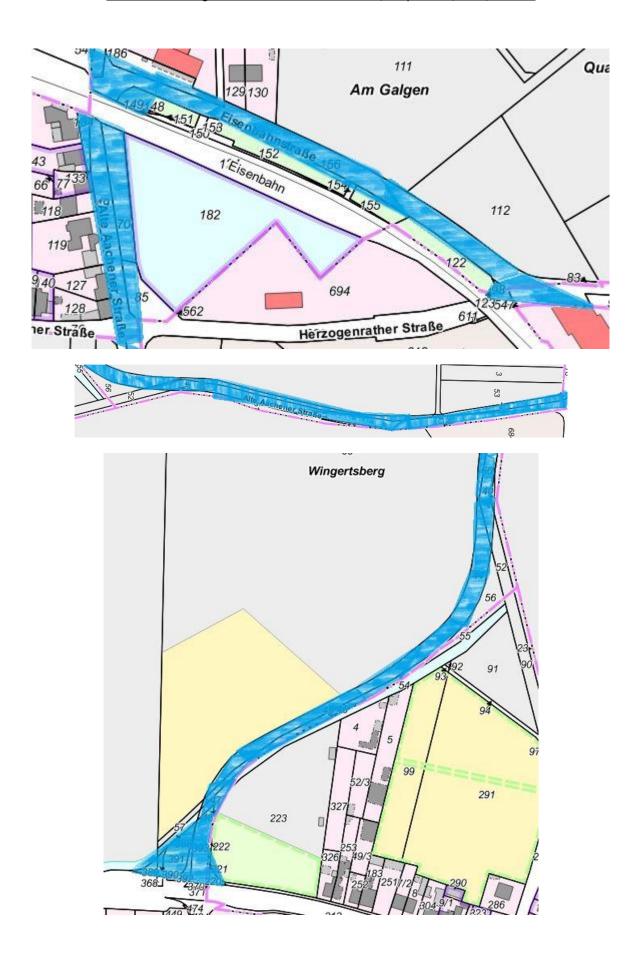
Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.
Lo Cicero-Marenberg
Technische Beigeordnete









Stadt Alsdorf Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die **Stadt Alsdorf** -eine mittlere städteregionsangehörige Kommune- stellt für die hauptamtliche Feuer- und Rettungswache zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Rettungsassistenten-in / Notfallsanitäter-in

ein.

Hauptaufgabe ist im Wesentlichen die Durchführung des Rettungsdienstes in Tagesdiensten (12 Std).

Einstellungsvoraussetzungen:

- abgeschlossene Ausbildung zum/r Rettungsassistenten/in Notfallsanitäter/in,
- polizeiliches Führungszeugnis ohne Einträge,
- psychische und physische Belastbarkeit,
- Bereitschaft zur Fortbildung Notfallsanitäter,
- Führerschein Klasse C1.

Einfühlungsvermögen für die Nöte und Bedürfnisse der Patienten werden vorausgesetzt ebenso wie Organisationstalent, die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten und Teamfähigkeit.

Die Vergütung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (Rettungsassistent/in EG 6 TVÖD und Notfallsanitäter/in P 8 TVÖD).

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte

bis zum 30.04.2017

online über die Plattform www.interamt.de. Die Ausschreibung finden Sie unter der Stellen ID 380033.

Bitte füllen Sie dort den Bewerbungsbogen vollständig aus.

Bei Rückfragen zum Tätigkeitsfeld steht Ihnen der Leiter der Feuerwache, Herr Peter Adenau, Tel. 02404/9133112 gerne zur Verfügung.

In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten können Sie sich an den Leiter des A 10.1 - Personalabteilung, Herrn Andreas Schäfer, Tel. 02404/50313, wenden.

Bewerbungen schwerbehinderter Menschen sind willkommen.

In Vertretung

gez. Kahlen Erster Beigeordneter